Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 05.11.2026

Geschäftszeichen: I 26-1.21.1-37/26

Nummer:
Z-21.1-2188

Geltungsdauer
vom: **5. November 2026**
bis: **5. November 2031**

Antragsteller:
fischerwerke GmbH & Co. KG
Klaus-Fischer-Straße 1
72178 Waldachtal

Gegenstand dieses Bescheides:
fischer Bolzenanker FAZ II Classic zur Verankerung in Stahlfaserbeton

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine Bauartgenehmigung regelt die Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen des kraftkontrolliert spreizenden Dübels "fischer Bolzenanker FAZ II Classic" aus galvanisch verzinktem Stahl und des "fischer Bolzenanker FAZ II Classic R" aus nichtrostendem Stahl in den Größen M 6 bis M 20 entsprechend der europäischen technischen Bewertung ETA-23/0162 vom 15. Oktober 2026 in Stahlfaserbeton.

Die Verankerung darf entsprechend ETA-23/0162 in verdichtetem, gerissenem oder ungerissenem Normalbeton der Festigkeitsklassen C20/25 bis C50/60 nach DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 ausgeführt werden.

Darüber hinaus darf die Verankerung in Stahlfaserbeton nach der DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2021-06) angewendet werden. Die Stahlfasern müssen DIN EN 14889-1:2006-11 entsprechen. Der Fasergehalt darf maximal 80 kg/m^3 betragen.

Die Verankerung darf unter statischer und quasi-statischer Beanspruchung angewendet werden.

Die zulässigen Umweltbedingungen sind im Anhang B der europäischen technischen Bewertung ETA-23/0162 angegeben.

Anwendungen mit einer effektiven Verankerungslänge $h_{ef} < 40$ mm sind auf statisch unbestimmte Bauteile beschränkt. Sie dürfen nur in Bauteilen unter den Bedingungen trockener Innenräume angewendet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Die Verankerungen in Stahlfaserbeton unter Verwendung des fischer Bolzenankers FAZ II Classic sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Die Konstruktionszeichnungen müssen die genaue Lage sowie die Größe des Dübels enthalten.

Die zulässigen Mindestbauteildicken, minimale Achs- und Randabstände sind im Anhang B der europäischen technischen Bewertung ETA-23/0162 angegeben.

2.3 Bemessung

Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Krafteinleitung in den Beton ist mit dieser Bemessung erbracht. Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-4:2019-04 Verfahren A. Die charakteristischen Werte nach Anhang C der europäischen technischen Bewertung ETA-23/0162 für statische und quasi-statische Lasten gelten auch für die Anwendung im Stahlfaserbeton nach Abschnitt 1.

2.4 Ausführung

2.4.1 Allgemeines

Die Montage des zu verankernden Dübels ist nach den gemäß Abschnitt 2.2 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

Die Montagekennwerte und die Montageanweisungen sind im Anhang B der europäischen technischen Bewertung ETA-23/0162 angegeben.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

2.4.2 Herstellung und Reinigung des Bohrlochs

Zur Herstellung und Reinigung des Bohrlochs sind die Bestimmungen nach Anhang B der europäischen technischen Bewertung ETA-23/0162 einzuhalten.

2.4.3 Setzen des Dübels

Die Montageanweisung nach Anhang B der europäischen technischen Bewertung ETA-23/0162 ist einzuhalten.

2.4.4 Kontrolle der Ausführung

Bei der Montage der Dübel muss der mit der Verankerung betraute Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu sorgen.

Während der Herstellung der Verankerungen sind Aufzeichnungen über den Nachweis der vorhandenen Betondruckfestigkeit und die ordnungsgemäße Montage des Dübels vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt
Ziegler